

Satzung des Imkervereins Sittenberg

A. Allgemeines

§1

Name, Sitz und Allgemeines.

- (1.) Der Verein führt den Namen "Imkerverein Sittenberg"
- (2.) Vereinssitz ist Sittenberg in 94161 Ruderting.
- (3.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Er ist der Bayerischen Imkervereinigung e.V. (BIV), Fürth / Bay.
angeschlossen und erkennt dessen Satzung an.
- (4.) Der Verein wurde im Jahr 1995 gegründet.

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Freistaates Bayern,
 - b) die Förderung der Bienenzucht und -hygiene,
 - c) die Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
- (2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen.
Der Verwirklichung dieses Hauptzieles dienen im wesentlichen folgende Maßnahmen:
 - a) Vertretung aller Belange der Imkerschaft im Hinblick auf die Förderung der Bienenzucht

- b) Beratung und Belehrung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, Mitwirkung bei der Ausbildung von Gesundheitswarten und bei der Erwachsenen- und Jugendbildung.
- c) Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen.
- d) Förderung des Wander- und Beobachtungswesens.
- e) Verbesserung der Bienenweide, Anzucht von Bienenpflanzen und Verteilung an die Imker und Grundbesitzer.
- f) Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der Bienenzucht und aller Bestrebungen zur Verbesserung der Zucht und Gesunderhaltung der Bienen.

(3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, 1.Januar - 31.Dezember.

B. Mitgliedschaft

§4 Aufnahme von Mitgliedern.

(1.) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

(2.) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- e) Ehrenmitgliedern.

Das Mindestalter beträgt 10 Jahre. Minderjährige werden mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen. Diese Zustimmung beinhaltet auch die Genehmigung zur Ausübung des Wahlrechts. Minderjährige ab 16 Jahren können auch in den nicht vertretungsberechtigten Vorstand gewählt werden. Die Annahme dieses Amtes bedarf aber der ausdrücklichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vor oder nach der Wahl.

Zu a)

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche die Imkerei ausüben oder ausgeübt haben.

Zu b)

Naturfreunde oder Freunde der Imkerei können als fördernde Mitglieder beitreten.

Zu c)

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet und 50 Jahre dem Verband angehört haben oder Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom erweiterten Vorstand für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden der Bayerischen Imkervereinigung e.V. vorgeschlagen werden.

(3.) Gesuche um Aufnahme sind schriftlich (nach Formblatt des Imkervereins Sittenberg) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

§5

Ende der Mitgliedschaft

(1.) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt.
- b) durch Ausschluss.
- c) durch Tod.
- d) durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.

Zu a)

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugegangen sein. Geschieht die Kündigung nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

Zu b)

Ausgeschlossen kann werden, wer in gröblicher Weise die Satzung des Vereins verletzt oder dem Vereinsinteresse entgegenarbeitet.

Der Ausschluss kann auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens erfolgen; bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens muss er erfolgen.

Der Ausschluss wird durch den erweiterten Vorstand ausgesprochen.

Der Ausschluss kann auch auf Zeit erfolgen.

Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand, mittels eines eingeschriebenen Briefes, mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.

zu d)

Nach zweimaliger ergebnisloser, schriftlicher Aufforderung zur Begleichung der Mitgliedsbeiträge wird das Mitglied mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen. Gleichzeitig erlöschen Rechts- und Versicherungsschutz.

(2.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter, Rechte und Ansprüche an den Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Vereins.

§6

Rechte der Mitglieder

(1.) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe und Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2.) Die ordentlichen Mitglieder und die fördernden Mitglieder (§4) genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3.) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

(4.) Stimmrecht:

- a) Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.
- b) Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5.) Wählbarkeit/Wahlvorschläge:

Als Mitglied eines Vereinsorgans können gewählt werden:

- a) natürliche Personen, die
- b) volljährig und
- c) voll geschäftsfähig sind.
- d) Sie müssen Vereinsmitglied sein.

Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.

§7

Pflichten der Mitglieder

(1.) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2.) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

(3.) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§8

Beitrag

(1.) Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Im Jahresbeitrag sind Umlagen für die Bayerische Imkervereinigung und Versicherungsprämien enthalten.

(2.) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Mitgliederversammlung bleibt es ebenfalls vorbehalten, für neu aufgenommene Mitglieder eine einmalige und einheitliche Aufnahmegebühr festzusetzen.

(3.) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

(4.) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

(5.) Ehrenmitglieder sowie Ehreuvorsitzende sind von Beitragsleistungen befreit.

C. Organe des Vereins

§9 Vereinsorgane

(1.) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand.
- b) der erweiterte Vorstand.
- c) die Mitgliederversammlung.

(2.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§10 Vorstand

(1.) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer.

(2.) Der 1. und 2. Vorsitzende (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

(3.) Ebenfalls nur im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Vorstand zu Rechtsgeschäften, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500,00 Euro verpflichten, der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(4.) Die Geschäftsführung des Vorstands unterliegt der Aufsicht durch die Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands.

§11 Erweiterter Vorstand

(1.) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 10).
- b) den vier Beisitzern.

(2.) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes im Innenverhältnis sind:

Die Beaufsichtigung des Vorstandes und seiner Geschäftsführung. Der Vorstand hat dem erweiterten Vorstand regelmäßig, mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit und die beabsichtigten Maßnahmen zu berichten.

§12 Wahl des Vorstands

(1.) Die Wahl des Vorstandes und der vier Beisitzer erfolgt auf die Dauer von vier Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl des Nachfolgevorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(2.) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung und mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt.

(3.) Die Wahl nach § 12 Abs. 1 erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Falls der Mitgliederversammlung nur ein Kandidatenvorschlag zur Verfügung steht, können Mitglieder des erweiterten Vorstands (außer Vorstand § 10) auch per Akklamation erfolgen.

(4.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand (§ 10) befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres, einen Nachfolger einzusetzen. Eine Nachwahl muß innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn beide Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§13

Vorstandssitzung

- (1.) Eine Sitzung des erweiterten Vorstands muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2.) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3.) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beratungspunkt als abgelehnt.

§14

Kassier

- (1.) Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des 1. Vorsitzenden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in ein Kassenbuch einzutragen.
- (2.) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 23) zur Überprüfung vorzulegen.
- (3.) Dem Vorstand (§ 10) ist jederzeit Einsicht in die Kassengeschäfte und Rechnungsbelege zu gewähren.

§15

Schriftführer

- (1.) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2.) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§16

Beisitzer

Vier Beisitzer wirken im Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§17

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Brief oder elektronische Medien) erfolgen. Sie soll die Tagesordnung enthalten.
- (4.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.
- (5.) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§18

Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Jahr.
- b) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Beiträge.
- c) Entlastung des Vorstands.
- d) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer.
- e) Gestellte Anträge

§19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1.) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bezeichnet wird.

(2.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(3.) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4.) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

(5.) Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

(6.) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

(6.) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(7.) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vergl. § 14).

§20

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1.) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2.) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3.) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend (vgl. § 18, 19, 20).

§21 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§22 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen Ausschüsse einzusetzen.

§23 Datenschutz; Persönlichkeitsrechte

(1.) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt (an BIV) und nach Mitteilung des Mitglieds aktualisiert.

(2.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist verboten.

(3.) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c) Sperrung bzw. Löschung seiner Daten, soweit sie für die im Absatz 1 genannten Aufgaben nicht erforderlich sind.

(4.) Sollte es zu einer Veröffentlichung von Videos und Bildern in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien kommen, dann ist das nur mit Zustimmung der betreffenden Personen möglich.

D. Schlußbestimmungen

§24

Auflösung des Vereins

- (1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2.) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch schriftliche Ladung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. §19 ist zu beachten.
- (3.) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
- (4.) Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§25

Rechtswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

§26

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08. Dezember 1995 beschlossen.

Änderungen an der vorstehenden Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2024 beschlossen.